

Die Nationalversammlung und das Militär

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **15 (1866)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

österreichischen Gesandten, die Bemerkung fallen zu lassen: er werde, da er die Unentschlossenheit des Königs kenne, begreifen, wie schwer ihre Stellung sei.

Aber lange schon bevor für Marie Antoinette die politischen Schwierigkeiten begannen, war ihre gesellschaftliche Stellung untergraben worden.

Das Bewußtsein, ihrem Manne an Geist und Charakter überlegen zu sein, ist für jede Frau, die sich in dieser Lage befindet, ein drückendes; für eine Königin sind damit vollends Gefahren aller Art verbunden, sei es, daß die Huldigungen, welche ihr die Ersten der Nation darbringen, der schönen Frau, oder der Königin gelten. Diese Gefahren steigerten sich für Marie Antoinette dadurch noch, daß der König allein während langer Zeit unempfänglich blieb für alle Reize seiner jungen Frau.

So lange die Mutter rathend ihr zur Seite stand, wußte Marie Antoinette ihre hohe politische und gesellschaftliche Stellung zu behaupten. Später aber ist zuerst ihr häusliches Leben und dann auch ihr politischer Einfluß verdächtigt worden. Doch durch die Weihe des Unglücks ward Marie Antoinette am Ende ihrer Laufbahn wahrhaft groß.

2. Die Nationalversammlung und das Militär.

Im Frühjahr 1791 hatte der König die durch die Constituante so mühsam ausgearbeitete Verfassung all' ihrer Mängel ungeachtet, über welche man sich damals schon nicht täuschte, angenommen.

Da diese Verfassung im Grunde Niemand befriedigte,

die Monarchischgesinnten nicht, wegen Beschränkung der königlichen Gewalt, und die Demokraten nicht, wegen des dem König eingeräumten absoluten Veto, so ist es nicht auffallend, daß auch sofort von allen Seiten daran gerüttelt wurde.

Am 23. April 1791 hatte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten mittelst Circularschreibens sämtlichen mit Frankreich befreundeten Mächten und so auch der schweizerischen Eidgenossenschaft die Annahme der neuen Verfassung zur Kenntniß gebracht.

Wenige Wochen später aber verbreitete sich die Kunde: der König habe am 20. Juni mit seiner Familie Paris verlassen und beabsichtige, die treugebliebenen Truppen an sich zu ziehen.

Daß die schweizerischen Regierungen das Gelingen dieses Planes wünschten, ist um so weniger zu bezweifeln, als ihnen die Entwicklung der Verhältnisse in Frankreich während der letzten Jahre begründete Besorgnisse einflößen mußte, sowohl in Bezug auf die Lage der in französischen Diensten stehenden Schweizerregimenter, als auch im Hinblick auf die innern Zustände der 13 örtigen Eidgenossenschaft, ihrer Zugewandten und Unterthanen.

Die Regierung von Bern, in welcher sich der politische Gedanke der Eidgenossenschaft konzentrierte, obschon formell als beständiger Vorort Zürich an der Spitze der Kantone stand, gab ihrem Regiment (von Ernst) Instruktionen *) über sein Verhalten, aus welchen deutlich erhellt, daß man sich auf Seite des Königs stellte.

In Varennes ist die Flucht des Königs bekanntlich vereitelt worden; im Begleit von 3 ihm entgegengesandten

*) Siehe Protokoll des geheimen Raths, Band X.

Commissären (Maubourg, Barnave und Petion) mußte er mit seiner Familie als Gefangener zurückkehren *).

Allein nun entstand für Ludwig XVI. eine große Verlegenheit durch das Manifest, das er durch Raporte der Nationalversammlung hatte überreichen lassen. In diesem Manifest waren alle Mängel der Verfassung zusammengestellt und die Nothwendigkeit der Flucht nachgewiesen. Durch die vereitelte Flucht und die Uebersetzung dieses Manifestes war die Stellung des Königs aus dem Grund unhaltbar geworden, weil die große Mehrheit des Volkes von diesem Augenblick an nicht mehr an seine Ergebenheit an die Konstitution glauben konnte. Hätte der König unter diesen Umständen freiwillig dem Throne entsagt, oder hätte die Nationalversammlung damals schon seine Suspension ausgesprochen, die sie ein Jahr später dekretirt hat, so wäre Frankreich und der königlichen Familie namenloses Leid erspart worden.

Allein dem König wie der Nationalversammlung fehlte die Größe der Gesinnung für einen derartigen entscheidenden Schritt. Der König besorgte, die Regentschaft möchte während der Minderjährigkeit des Dauphin entweder dem Herzog von Orleans oder Lafayette übertragen werden; Beide aber waren namentlich der Königin verhaft. Die Nationalversammlung ihrerseits besorgte das monarchische Europa durch die Suspension in die Schranken zu rufen, ehe man vorbereitet war.

Man nahm daher zu einer Fiktion Zuflucht, die an dem doppelten Gebrechen litt, daß Niemand an sie glaubte und daß der König durch deren Annahme erniedrigt

* Siehe den interessanten und charakteristischen Bericht Petion's, bei Mortimer-Ternaux, I. Bd., Beilage V. S. 347.

wurde. Nach dieser Fiktion wäre der König gegen seinen Willen aus den Tuilerien entführt worden, und enthielte auch sein Manifest nicht seine eigene Gesinnung!!

Da indessen ein zweiter Fluchtversuch möglicherweise gelingen konnte, so war es natürlich, daß die Nationalversammlung von nun an darnach strebte, die Regierungsgewalt mehr und mehr in ihren Händen zu konzentriren. Zu diesem Ende war es aber vor Allem nöthig, sich der Armee zu versichern. Das geeignetste Mittel hiefür erblickte man in einem neuen Eid, durch welchen die Truppen direkt unter die Nationalversammlung gestellt und von dem Eid, den sie dem König geleistet hatten, mittelbar entbunden wurden.

Dieser Eid lautete:

„Ich schwöre, die Waffen, die mir anvertraut worden sind, zur Vertheidigung des Vaterlandes zu gebrauchen, die durch die Nationalversammlung beschlossene Constitution gegen ihre Feinde von Innen und von Außen aufrecht zu halten, eher zu sterben, als das Betreten französischen Bodens durch fremde Truppen zu gestatten, und nur denjenigen Befehlen zu gehorchen, welche sich auf Dekrete der Nationalversammlung stützen.“

Auch den Schweizerregimentern, derer damals nebst dem Garderegiment noch 10 in französischen Diensten standen*), war dieser Eid abgenommen worden.

*) 1. Das Bernerregiment von Ernst, bestehend seit 1672, zuletzt in Garnison in Aix, Reg. Nr. 63.

2. Das Regiment Salis-Samaden, bestehend seit 1672, zuletzt in Garnison in Arras, Nr. 64.

3. Das Regiment Sonnenberg, bestehend seit 1672, zuletzt in Garnison in Marsal, Nr. 65.

4. Das Regiment Castella, bestehend seit 1672, zuletzt in Garnison in Metz, Nr. 66.

Die Regierung von Bern aber hatte ihrem Regiment verboten, den Eid zu leisten*).

Gleich wie Bern, so hatten auch die übrigen schweizerischen Regierungen Bedenken gegen die Ablegung des Eides, die sie im Schooße der vom 4.—30. Juli 1791 in Frauenfeld versammelten gemeineidgenössischen Tagsatzung dahin begründeten**), daß die sämtlichen Gesandtschaften diesen Eid „als der Capitulation entgegen „betrachteten, weil er die Verpflichtung enthalte, die neue „Reichsverfassung zu vertheidigen, und allen Dekreten „der Nationalversammlung unbedingt zu gehorchen, wäh- „rend von der Person des Königs gar keine Rede sei.“ In Folge dessen wurde beschlossen :

1) es solle jeder Ort seine Truppenchefß von der Leistung eines neuen Eides ohne besondere Einwilligung ihrer Obrigkeiten abmahnen ;

2) der Graf d'Affry, welcher unbefugter Weise zu jenem Eid Hand geboten, solle durch die Tagsatzung zu

5. Das Regiment Bigier, bestehend seit 1673, zuletzt in Garnison in Straßburg, Nr. 69.

6. Das Regiment Lullin-Chateaubieux, bestehend seit 1677, zuletzt in Garnison in Bitsch, Nr. 76.

7. Das Regiment Diesbach, bestehend seit 1689, zuletzt in Garnison in Lille, Nr. 85.

8. Das Regiment Gurten, bestehend seit 1690, Nr. 86.

9. Das Regiment Salis-Grison, bestehend seit 1734, zuletzt in Garnison in Corsika, Nr. 95.

10. Das Zürichregiment Steiner, bestehend seit 1752, zuletzt in Garnison in Grenoble, Nr. 97. Dazu kam

das Regiment des Fürstbischoffs von Basel, Reinach, bestehend seit 1758, Nr. 100.

*) Siehe Protokoll des Geheimen Raths Nr. X.

**) Siehe Sammlung der ältern Abschiede Band 8, Jahre 1778—1798, Seite 159, 160 und 161.

entgegengesetztem Benehmen und Einberichtung solch wichtiger Vorfälle aufgefordert werden ;

3) beim französischen Botschafter Barthelemy soll sowohl gegen die Eidesleistung ohne Wissen „und Willen“ der eidgenössischen Regierungen als gegen die Gültigkeit „der etwa schon geleisteten Eide nachdrücklich protestirt werden.“

Von dem ersten Beschlusse mußte man indessen zurückkommen, weil, wie das Regiment von Ernst, so auch die meisten andern Regimenter, den Eid bereits geleistet hatten, bevor ihnen die Ansichten ihrer heimathlichen Regierungen zur Kenntniß gebracht worden waren. Dagegen wurde nun allseitig auf den Antrag Bern's beschlossen :

„Dem Grafen d'Affry nicht nur seine übereilte Einwilligung zu der neuen Eidesleistung, sondern auch sein unbefugtes Ansinnen an verschiedene Regimenter zum Besuch der clubs patriotiques zu verweisen *).“

Graf d'Affry hatte nämlich, in der Hoffnung, dadurch die Stellung des Schweizergarderegiments, dessen Oberst er war, zu sichern, sich veranlaßt gesehen, gleich nach der Flucht des Königs der Nationalversammlung die Versicherung der Treue seines Regiments zu ertheilen. Der gesetzgebenden Versammlung war nämlich durch ihren Präsidenten Beauharnais eröffnet worden: Herr d'Affry, der wegen seines hohen Alters sich nicht könne vernehmlich machen, habe seine eigene und seines Regiments

*) Siehe Sammlung älterer Abschiede, Band 8, S. 161. Zürich und Basel hatten gewünscht, daß der Ausdruck „clubs patriotiques“ vermieden und statt dessen gesagt würde, die Truppenchefs sollen den Besuch „aller und jeder den Truppen fremden, sie nichts angehenden Versammlungen“ untersagen.

Treue zugesichert und erklärt, er werde nur von der Nationalversammlung Befehle annehmen, wie er sich denn nicht für einen Fremden halte, sondern als französischen Offizier fühle, als welcher er seine Pflicht bis zum Tod erfüllen werde*).

Als bewußte Einleitungen zum 10. August sind alle diejenigen Schritte anzusehen, die dahin zielten, den König von der Armee zu trennen, sein persönliches Ansehen zu untergraben, die Bande der Disziplin in der Armee zu lockern und die Organisation der Nationalgarde zu schwächen.

Der erste Schritt in dieser Richtung war ein Angriff auf die militärische Disziplin durch Begnadigung

*) Herr d'Affry war allerdings im Lauf seiner langen 67jährigen Dienstzeit vielleicht nur zu sehr französischer Offizier geworden. Geboren 1713 war er 1725 in das Schweizergarderegiment eingetreten, 1734 Hauptmann und 1748 Maréchal de camp geworden; 1755 ging er als französischer Gesandter nach dem Haag, erhielt später sogar den Rang eines Botschafters, nachdem er 1758 zum Generallieutenant ernannt worden war. Seit 1767 war er Oberst des Schweizergarderegiments. Wie von den Königen Ludwig XV. und Ludwig XVI., so erhielt Oberst d'Affry auch von der französischen Revolutionsregierung nach dem 10. August auffallende Gunstbezeugungen. Die Regierung von Uri nannte ihn daher in einem Schreiben vom 27. Oktober 1792 (siehe Akten des Geheimen Rathes, Band IX und X) „den Liebling aller Zeiten.“ Auch ist er von dem am 17. August installirten außerordentlichen Gerichte am 23. August freigesprochen worden, weil er beweisen konnte, daß er am 10. August nicht in den Tuileries anwesend gewesen war. (Siehe Mortimer-Ternaux III. Band S. 115.)

der wegen Rebellion zu 20jähriger Galeerenstrafe verurtheilten 40 Soldaten des Schweizerregiments Chateaufieux.

Nachdem der König die neue Constitution angenommen hatte, war am 15. September 1791 eine allgemeine Amnestie für alle auf die Revolution Bezug habenden Vergehen ausgesprochen und dabei der König ersucht worden, sich bei der Schweiz dahin zu verwenden, daß diese Amnestie auch auf diejenigen Individuen ausgedehnt werden möchte, die durch die schweizerische Gerichtsbarkeit wegen ähnlicher Vergehen verurtheilt worden waren.

Diese Verordnung bezog sich zunächst auf die Soldaten des Schweizergarderegiments Chateaufieux, die sich ein Jahr früher in Nancy gegen ihre Offiziere empört hatten*).

*) Im August 1790 war unter der Garnison von Nancy, bestehend aus dem Infanterieregiment des Königs (infanterie du roi), dem Kavallerieregiment Mestre des camps und dem Schweizerregiment Lullin de Chateaufieux offener Aufruhr ausgebrochen, wobei der Oberstlieutenant (Merlan) des letztern Regiments gezwungen worden war, zwei wegen Insubordination körperlich bestrafte Grenadiere je 100 Louisd'ors Entschädigung zu geben. Gleichzeitig waren die übrigen Offiziere in der Kaserne gefangen gehalten und nur gegen ein Lösegeld von 229,608 Livres wieder freigelassen worden. Ein Theil dieser Summe (27,000 Livres) wurde sofort in einem Fest, das die Schweizer Soldaten ihren Kameraden der beiden französischen Regimenter gaben, verpraßt. Erschrocken über diese Anzeichen der Indisziplin hatte die Nationalversammlung am 16. August 1790 diese Empörung zu unterdrücken beschlossen, zu welchem Ende der maréchal de camp Malseigne nach Nancy beordert worden war.

Am 21. August versprachen alle drei Regimenter, sich dem Befehl zu unterwerfen. Die Soldaten von Chateaufieux aber weigerten sich, den Entscheid Malseigne's hinsichtlich ihrer Soldreklamationen anzuerkennen und hielten ihre Forderungen aufrecht.

Der König entsprach dem an ihn gerichteten Ansuchen, und ließ durch seinen Geschäftsträger Bacher den schweizerischen Kantonen (am 17. November 1791) das Dekret

Malsaigne ertheilte dem Regimente nun den Befehl, nach Saar-Louis abzumarschiren, allein dasselbe lehnte sich dagegen auf, entwaffnete seine Offiziere und nahm Malsaigne gefangen.

In der Zwischenzeit war der Marquis de Bouillé mit den Schweizerregimentern Castilla und Vigier und mit Abtheilungen der Regimenter Royale-Liegeois und Royal-Allemand, und den Nationalgarden der benachbarten Departemente vor Nancy angelangt, und hatte an die rebellische Garnison folgende Forderungen gestellt:

- 1) innert zwei Stunden den General Malsaigne freizugeben;
- 2) sofort die Stadt Nancy zu verlassen, und ihm 3) vier Räubersführer jedes Regiments, zur Beurtheilung durch die Nationalversammlung, auszuliefern.

Während die Garnison im Begriff war die Stadt zu verlassen, rückte Bouillé gegen das Thor Stainville heran, das er von denjenigen Rebellen, die ihren Korps nicht folgen wollten, besetzt fand.

Zur Uebergabe aufgefordert, antworteten sie mit einer Artilleriesalve, welche dem an der Spitze der Kolonne marschierenden Regiment Castilla viele Leute tödtete. Vergeblich hatte Lieutenant Desilles vom Regiment Infanterie du roi getrachtet, weiterem Blutvergießen dadurch vorzubeugen, daß er sich vor die Mündung der Kanonen stellte. Erst nach einem hartnäckigen Kampf, der viele Opfer forderte (40 Offiziere und mehr als 400 Soldaten), gelang es in die Stadt einzurücken. Ein großer Theil der Aufrührer wurde gefangen, unter diesen 138 Soldaten vom Regiment Chateaubieux, die nun am 4. September vor ein nach Maafgabe der Kapitulation ausschließlich aus Schweizeroffizieren bestehendes Kriegsgericht gestellt wurden.

Durch dieß kapitulationsmäßig bestellte Kriegsgericht waren von den Meuterern 24 zum Tode und 40 zu zwanzigjähriger Galeerenstrafe verurtheilt worden. (Siehe Morell, Schweizer-Regimenter Seite 26, und Eugène Fieffé, Histoire des troupes

vom 15. September mit dem Wunsch, daß schweizerischer Seits entsprochen werden möchte, mittheilen.

Allein in der Schweiz war die Empörung des Regiments Chateauvieux seiner Zeit sehr streng beurtheilt worden, und auf Anregung Bern's hatten die betheiligten Kantone Verlust des Landrechtes und Vermögenskonfiskationen gegen die Aufrührer verhängt.

Der in Frankreich eingetretene Meinungswechsel zu Gunsten der auf den Galeeren von Brest weilenden 40 Soldaten von Chateauvieux fand daher in der Schweiz keinen Wiederhall; vielmehr waren die schweizerischen Regierungen schon um deswillen nicht geneigt, dem an sie gerichteten Wunsch zu entsprechen, weil die Vergehen jener Soldaten nicht die französische Revolution, sondern die schweizerische Militär-Ehre betrafen und deshalb nicht unter das Amnestiedekret zu fallen schienen.

Als die Nationalversammlung, durch den Jakobinerklub gedrängt, am 1. Januar 1792 das Amnestiedekret befüngachtet auf die Soldaten von Chateauvieux ausdehnte, und diese wirklich begnadigt wurden, erblickten die Kantonsregierungen darin eine Verletzung der bestehenden Kapitulationen.

Bern lehnte es mit Schreiben vom 6. Januar 1792 ausdrücklich ab, die ausgesprochene Amnestie anzuerkennen, Luzern empfahl, dagegen zu protestiren, und Freiburg

étrangères tom. I. pag. 364.) Mortimer-Ternaux, Terreur. Bd. I. S. 57.

Die Nationalversammlung hatte am 3. September 1790 Offizieren, Soldaten und Nationalgarden ihren Dank für die Wiederherstellung der Ordnung ausgesprochen und in ganz Frankreich wurden Feste zu Ehren der bei diesem Anlaß umgekommenen Nationalgarden gefeiert.

„in die Stadt Paris“ entworfen, das die Unterschrift Talliens trägt*).

Allein gegen dieß Programm machte nicht nur ein Theil der Presse, sondern namentlich auch der Departementalrath Einwendungen, und so sahen sich denn die Anordner bemüht zu erklären: das Fest gelte nicht sowohl den Soldaten von Chateaubieux, als vielmehr der Freiheit im Allgemeinen**).

Die Soldaten von Chateaubieux hatten inzwischen Brest verlassen und marschierten, allerorts von den Jakobinerklub gefeiert, nach der Hauptstadt.

Nach einem glänzenden Bankett in Versailles zogen sie am 9. April 1792, von einer zahllosen Menge begleitet, die alle des Wegs Kommenden zwang, aus ihren Wagen zu steigen und die „Feinde des Despotismus“ entblößten Hauptes zu ehren, nach Paris, und zwar sofort nach dem Sitzungssaal der Nationalversammlung.

Die Anfrage Collot d'Herbois, ob die Versammlung sie an ihren Schranken empfangen wolle, veranlaßte etwelchen Widerspruch, indem Faucourt, der selbst unter

vertheidigte nun auch Marat in seinem *ami du peuple* die rebellischen Soldaten von Chateaubieux, und rechnete es denselben zum Verdienst an, „daß sie 1500 Satelliten der „Gewalt hatten in's Gras beißen lassen.“

In Folge dieser Zeitungspolemik sah sich die Munizipalität, und an deren Spitze der Maire Petion, veranlaßt, die Sektionen über die wirkliche Bedeutung des Festes, zu welchem sie alle eingeladen worden waren, aufzuklären.

*) Siehe Mortimer-Ternaux, Band I. Seite 60.

***) Robespierre denuncierte im Jakobinerklub den Generalstab der Nationalgarde und namentlich Lafayette als den Herd der Opposition gegen das beabsichtigte Fest. Siehe Mortimer-Ternaux, Band I. Seite 73.

erklärte „das traktatwidrige eigenwillige Verfahren der „französischen Nationalversammlung für die löbliche Eidgenossenschaft höchst beschimpfend und beleidigend.“ Zürich endlich, welches in seiner Stellung als Vorort gern nach allen Seiten mildernd und beschwichtigend auftrat, empfahl an Bacher zu erwidern: man könne nicht gestatten, daß die amnestirten Soldaten von Chateaufieux wieder in Schweizerregimenten eintreten, oder in ihr Vaterland zurückkehren dürfen*).

In Frankreich ließen sich die Freunde der Revolution dadurch begreiflich nicht beirren, und so wurde im Jakobinerklub auf Collot d'Herbois' Antrag beschlossen, die Befreiung der Soldaten von Chateaufieux durch ein besonderes Fest zu feiern.

Daß diese zu den Galeeren verurtheilten Soldaten nicht Zweck, sondern nur Mittel waren, um bei Anlaß dieses zu ihren Gunsten gegebenen Festes den Haß gegen mißbeliebige militärische Obern, wie Bouillé und Lafayette, anzufachen, liegt auf der Hand.

Zunächst wurde nun eine Subscription für die ohne alle Hülfsmittel Vrest verlassenden Schweizer veranstaltet, bei welcher sich sogar die königliche Familie betheiligte!

Dann wurde ein Programm**) „des Triumphzugs „der Märtyrer der Freiheit des Regiments Chateaufieux

*) Siehe Protokoll des Geheimen Rathes Nr. IX., Akten des Geheimen Rathes, Band XI, und Sammlung älterer Abschiede.

**) Dieß Programm, sowie eine Schrift Collot d'Herbois', betitelt „die Wahrheit über die Soldaten von Chateaufieux“, erweckten in der Presse lebhaften Widerspruch; im Journal de Paris vom 4. April wurde Collot d'Herbois durch André Chénier persiflirt, der später dafür auf dem Schaffot büßte. — Dagegen

den Truppen gebient, die gegen Nancy marschirt waren, verlangte, daß diesen rebellischen Soldaten nicht die Ehre zuerkannt werden solle, der Sitzung beizuwohnen, zumal eine Amnestie nicht mit einem Triumph gleichbedeutend sei *).

Nach einer äußerst stürmischen Debatte, und nachdem General Gouvion, der einen Bruder in Nancy verloren, den Saal verlassen, um nicht mehr in die Nationalversammlung zurückzukehren, ein anderes Mitglied aber verlangt hatte, die Büste Desilles solle während der Anwesenheit der Soldaten von Chateaufieux auf das Bureau gestellt werden, wurde zur Abstimmung unter Namensaufruf geschritten; 546 gewährten den Soldaten von Chateaufieux die Ehre der Sitzung, 265 hatten dagegen protestirt. Dieser Sieg wurde von der Tribüne mit dreifachem Beifallklatschen begrüßt.

Der Präsident Dorigny antwortete auf die emphatische Anrede Collot d'Herbois' ziemlich kurz: „Die Nationalversammlung hat euere Fesseln gebrochen, genießet diese Wohlthat und lasset sie für euch eine Aufforderung zur Pflichttreue und zum Gehorsam gegen das Gesetz sein.“

Nachdem die Schweizer Soldaten Platz genommen, defilirten vor der Versammlung unter Trommelschlag die Nationalgarden von Versailles, andere Nationalgarden und ehemalige französische Gardes, die aus voller Kehle vive la nation schriegen, dann zahlreiche mit Stöcken bewaffnete und mit rothen Mützen versehene Bürger und Bürgerinnen, und Abgeordnete der verschiedenen Volksvereine von Paris und Versailles.

*) Siehe Mortimer-Ternaux, Band I. Seite 75.

Bei diesem Anlaß wurde durch Gonchon, dem beliebten Redner des Faubourg Saint Antoine, die rothe Mütze (bonnet phrygien), die er auf einem Stocke aufgepflanzt hatte, gleichsam als revolutionäres Abzeichen installiert. Ursprünglich war beabsichtigt worden, daß die Soldaten von Chateaufieux die Uniform ihres Regiments tragen sollten, allein in Folge der Protestationen der Kantone wurde dieß unterlassen, und so trugen sie Uniformen der Nationalgarde von Brest und als Kopfbedeckung die rothe Mütze der Galeerensträflinge.

Die Sitzung der Nationalversammlung wurde, nachdem dieß groteske Defile beendet war, aufgehoben, und die Soldaten von Chateaufieux folgten nun ihrem Bertheidiger Collot d'Herbois, begleitet von Volkshaufen, die „es lebe Chateaufieux, hänge Lafayette und Bally“ schriegen, nach dem Faubourg Saint Antoine, wo sie wieder bewirthet wurden.

Am Sonntag darauf, 15. April, wurde das durch die Presse so lange bekämpfte, und durch den Departementalrath beanstandete Fest gefeiert*). Der Festzug sammelte sich auf dem Bastilleplatz und zog nach dem Marsfeld**).

*) Am 18. April 1792 schrieb Hauptmann de Lohs vom Schweizergarde-Regiment an den Geheimen Rath von Bern (siehe Geheimeraths-Akten Band XI), daß kein einziger Soldat des Garderegiments, aller Aufforderungen ungeachtet, an dem Fest theilgenommen habe, daß den Soldaten von Chateaufieux gegeben worden sei.

***) Der Hauptgegenstand, der dem Publikum vorgeführt wurde, war eine von 24 weißen Pferden gezogene Galeere, hinter welcher die 40 Soldaten von Chateaufieux hergingen, während 40 schöne Jungfrauen sie umgaben; auf dem Schnabel des Schiffs

Wir haben diese Vorgänge hier nicht nur um deßwillen einläßlich berührt, weil durch sie der Geist der Armee wesentlich influenzirt wurde, sondern namentlich auch deßhalb, weil vom Standpunkt des Schweizermilitärdienstes in Frankreich der 10. April und der 10. August einen tiefen Blick thun lassen in das Werden einer neuen Zeit, die von sich stieß, was bisher als ehrenvoll gegolten hatte, und sich nicht scheute, das Verbrechen zu belohnen. Eidbrüchige Soldaten wurden am 10. April von derselben Nationalversammlung gefeiert, welche am 10. August deren pflichttreue Brüder unter ihren Augen ermorden ließ.

Durch diese Belohnung des Aufruhrs wurde die Disziplin der Armee untergraben, und da in der strengen Disziplin die Kraft der Armee als Werkzeug der Ordnung und des Gesetzes wurzelt, so erhielten mittelbar diese letztern den härtesten Stoß.

Durch ein anderes Dekret wurde dem König der Schutz entzogen, den ihm eine ergebene Armee gewährte.

Am 20. April nämlich hatte Frankreich Kaiser und Reich den Krieg erklärt, weil alle Parteien hofften, der Krieg werde ihren speziellen Wünschen günstig sein.

Die französische Armee war nun zunächst berufen die Grenze zu decken, und durch ein eigenes Dekret vom

war eine kolossale Statue der Freiheit angebracht, vor welcher Bethrauch brannte; mit der rechten Hand wies sie auf die rothe Mütze, und in der andern hielt sie eine Koule.

6. Juni wurde beschlossen, es sollen die Truppen 30,000 Toisen von der Hauptstadt entfernt werden.

Die Armee war aber, wie die Nation selbst, den politischen Umwälzungen gegenüber nicht einstimmig; viele Offiziere verabscheuten die neuen Grundsätze, während ihre Soldaten denselben ergeben waren. Die französischen Garden hatten, da sie ihren Obern den Gehorsam verweigert, aufgelöst werden müssen.

Die Fremdenregimenter dagegen, durch ihre Kapitulation gleichsam an die Person des Königs gebunden, waren königlich gesinnt, und der Oberst von Royal Liegois, Graf Fersen, hatte im Juni 1791 die Flucht des Königs begünstigt. Das Regiment Nassau war auf dem Weg, den die königliche Familie einschlug, echelonirt gewesen. Auch die Schweizerregimenter waren königlich gesinnt, ohne indessen bis dahin, mit Ausnahme des Regiments von Ernst, deßhalb Unannehmlichkeiten ausgesetzt gewesen zu sein. Durch die Stellung aber, welche sie der Kriegserklärung gegenüber glaubten einnehmen zu sollen, wurde ihre Lage wesentlich verändert.

Am 6. Juli hatten nämlich die Hauptleute des in Lille in Garnison liegenden Regiments von Diesbach folgenden Beschluß gefaßt:

Gemäß Art. 44 der allgemeinen Kapitulation der Schweizerregimenter vom 3. Dezember 1764 und im Hinblick auf das Schreiben der Tagsatzung an den König d. d. 13. Mai 1792, sowie den von der Regierung von Wallis am 21. Mai 1792 an das Regiment Courten gerichteten Erlaß, sind die Offiziere des Regiments von Diesbach überzeugt, daß sie in dem bevorstehenden Krieg nur zur Vertheidigung „der Plätze verwendet werden „dürfen, in welchen sie sich in Garnison befinden. In

„Folge dessen erklären sie, daß sie sich außerhalb ihrer
„Garnisonen zu keinen Feindseligkeiten gegen die in den
„Kapitulationen vorbehaltenen Mächte werden gebrauchen
„lassen, und daß sie daher nur zur Sicherstellung von
„Transporten im Innern des Königreichs und zum Schutz
„der öffentlichen Ordnung verwendet werden dürfen.
„Uebrigens werden sie ihre persönlichen Ansichten den
„Befehlen ihrer Obern unterordnen, denen sie ihre Auf=
„fassung mitgetheilt haben.“

Derartige Erklärungen, beim Beginn eines Kriegs
erlassen, waren nicht geeignet, den Schweizertruppen die
öffentliche Meinung zuzuwenden.

Schon zu Anfang des Jahres 1792 hatte das Regi-
ment von Ernst, in Garnison zu Marseille, die Freunde
der Revolution so sehr verlezt, daß sein Verbleiben da-
selbst unmöglich geworden war, und kurze Zeit darauf,
am 26. Februar, war dieß Regiment in Aix entwaffnet
und in Folge dessen durch die Regierung von Bern zu-
rückberufen worden*).

Jetzt verweigerte ein anderes Schweizerregiment seinen
Dienst im bevorstehenden Krieg.

Diese Erscheinungen mußten die öffentliche Meinung
in Frankreich gegen die einen höhern Sold als die Na-
tionaltruppen genießenden fremden Truppen ungünstig
stimmen.

Oberst d'Affry scheint dieß gefühlt zu haben, am
11. Juli schrieb er an den Vorort**), er hoffe, daß die
Kantone diejenige Interpretation, welche die Hauptleute

*) Siehe Morell, die Schweizer-Regimenter in Frankreich.
Eugène Fieffé, Histoire des troupes étrangères. Tom. I.
pag. 383.

**) Siehe Geheimeraths-Akten, Band XI.

des Regiments von Diesbach dem Art. 44 der allgemeinen Kapitulation gegeben haben, nicht als die richtige anerkannt werden.

Allein d'Affry irrte sich; schon am 17. Juli befahl die Regierung von Freiburg ihren Hauptleuten:

„Sie mögen zur Ausweichung aller Kapitulationsverletzungen bei dem dormaligen Kriege mit ihrer unterhabenden Mannschaft nicht in's Feld rücken, sondern einzig zu Vertheidigung des Königreiches in den befestigten Grenzplätzen sich gebrauchen lassen*)."

Ähnlich hatte sich die Regierung von Freiburg auch gegen den Vorort Zürich ausgesprochen und an denselben die Frage gerichtet:

„Ob nicht in Anbetracht der dormaligen Lage und insbesondere des von Sr. Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig, général en chef der österreichischen und preussischen Armeen, herausgegebenen Manifestes, worin erklärt wurde, daß diese Armeen in keinen feindseligen Absichten in das Königreich eintreten, sondern allein um die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, und den König in seine rechtmäßige Gewalt wieder einzusetzen, die Schweizertruppen bei dem gegenwärtigen Krieg sich gar nicht gebrauchen lassen, und denselben sofort gemeinsame Befehle deports abgegeben werden sollten."

In gleichem Sinne hatte sich auch die Regierung von Solothurn gegenüber dem Vorort geäußert.

Die französische Regierung, die bei einer solchen Auffassung der Dienstverhältnisse von Seite der Schweizerregimenter berechtigt gewesen wäre, dieselben, zumal

*) Siehe Geheimeraths-Akten Band XI.

deren Kapitulation ohnehin demnächst zu Ende ging, sofort des Dienstes zu entlassen, hatte indessen politische Gründe, die Kantone zu schonen, damit dieselben bei dem bevorstehenden Kriege eine möglichst strenge Neutralität beobachten möchten. Sie beauftragte daher ihren Botschafter Barthelemy, den Kantonen anzuzeigen, daß sich das Ministerium mit der Ausarbeitung einer neuen Kapitulation für das Schweizergarderegiment beschäftige, sowie daß die Schweizerregimenter in dem bevorstehenden Krieg nicht verwendet werden sollen. Durch ein drittes Schreiben endlich wurde in Beantwortung der dießfalls an den König gerichteten Vorstellungen die Versicherung gegeben, man werde darauf bedacht sein, die Regimenter gegen alle Verführungen von Seite der revolutionären Klubs zu schützen *).

Den übrigen Fremdenregimentern gegenüber war die französische Regierung viel energischer eingeschritten.

Dieselben wurden nämlich, nachdem bei den Regimentern Royal-Allemand und Nassau-royalistische Demonstrationen und Desertionen zu der Armee der Emigrirten stattgefunden hatten, durch Dekret der Nationalversammlung vom 21. Juli, der französischen Armee vollständig einverleibt und in Sold und Bekleidung den französischen Regimentern gleichgestellt.

In der unmittelbaren Nähe des Königs war von stehenden Truppen, nach der schon 1789 erfolgten Auf-

*) Siehe Noten Barthelemy's vom 20. April, 15. Mai und 13. Juli 1798 in den Akten des Geheimen Rathes.

lösung der französischen Garden, nach Licencirung der sogenannten hundert Schweizer am 19. März 1792 und nach Aufhebung der konstitutionellen Garde des Königs, durch Beschluß der Nationalversammlung vom 29. Mai 1792, einzig noch das Schweizergarde-Regiment.

Die Gründe, welche die Nationalversammlung und die verschiedenen Ministerien veranlaßt haben mögen, auf dieß Regiment das Dekret vom 6. Juni 1792, hinsichtlich der Entfernung der Armee aus der Hauptstadt, nicht anzuwenden, waren wohl größtentheils politische, indem man die Kantone durch eine Verletzung der Kapitulation nicht mißstimmen wollte. Durch die allgemeine Kapitulation von 1764 waren nämlich alle Privilegien des Garderegiments bestätigt worden.

Zu diesen Privilegien gehörte aber auch dasjenige, daß das Garderegiment, wenn es nicht mit dem König in's Feld zog, in Paris und Umgegend (Nuel und Courbevoie) garnisoniren sollte.

Neben diesen politischen Motiven mag aber bei der konstitutionellen Partei, in der Nationalversammlung sowie beim Ministerium, noch der Wunsch mitgewirkt haben, das Schweizergarderegiment zur Sicherheit der Person des Königs und seiner Familie in der Nähe zu behalten. Der König und seine Familie waren nämlich schon wiederholt thätlichen Beleidigungen ausgesetzt gewesen.

So war am 18. April der König, als er nach St. Cloud fahren wollte, angehalten und zur Rückkehr gezwungen worden, und am 25. April hatten die Schweizergarden große Volkshaufen, die bereits in den Garten der Tuileries gedrungen waren, zurückweisen müssen; am 20. Juni aber war der König und seine Familie durch

die zahllose Menge, die während mehreren Stunden die Gemächer der Tuilerien durchzog, in großer Gefahr gewesen.

Jedes Ministerium, das für die persönliche Sicherheit des konstitutionellen Oberhauptes der Nation verantwortlich war, mußte unter solchen Verhältnissen wünschen, neben der Nationalgarde noch über zuverlässige Truppen verfügen zu können, um die Ordnung in der Hauptstadt aufrecht zu erhalten und dem Könige und seiner Familie wirksamen Schutz angedeihen zu lassen.

Dazu kamen noch, wir möchten sagen, persönliche Gründe, die dem Regiment zur Ehre gereichen.

Das Schweizergarderegiment wurde nämlich in Paris gern gesehen. Seit anderthalb Jahrhunderten waren die Pariser daran gewöhnt, die Schweizer die Wache in den Tuilerien und den übrigen königlichen Schlössern beziehen zu sehen.

D'Affry, der Oberst der Schweizergarde, hatte sich überdieß in neuester Zeit der revolutionären Partei bei verschiedenen Anlässen willfährig gezeigt und weitgehende Konzessionen gemacht*). Er war daher persönlich selbst den Anhängern der Revolution nicht mißfällig.

Das Regiment, durch den revolutionären Schweizerklub bearbeitet, war in den Jahren 1789 und 1790 durch den Revolutionsschwindel auch einigermaßen berührt worden, hatte aber bald seine Disciplin wiedergesunden, und durch seine Haltung sich die allgemeine Achtung erworben.

Aus der Korrespondenz der Berner Hauptleute**) ergibt es sich, daß selbst in den bewegtesten Tagen der

*) Siehe Morell, Schweizerregimenter S. 99.

**) Siehe Akten des Geheimen Rathes, Band XI.

Revolution die Wachtposten der Schweizergarden vom Volk stets respektirt wurden, so daß das Regiment noch nie in einen unangenehmen Konflikt mit dem Volk gekommen war.

Zu dieser allgemeinen Achtung, die den Schweizergarden erwiesen wurde, haben die Dienste, die das Regiment im Laufe der Zeiten geleistet, wohl das Ihrige beigetragen.

Keines der französischen Schweizerregimenter war nämlich mit der französischen Kriegsgeschichte so innig verwachsen, wie das Schweizergarderegiment, das seit seiner Errichtung im Jahr 1616 unter Oberst Kaspar Gallati von Glarus, auf allen Schlachtfeldern gewesen war, auf welchen Heinrich IV. und Ludwig XIV., Condé, Turenne und der Marschall von Sachsen die Fahne französischen Kriegsruhmes aufgepflanzt hatten.

Die Schweizergarden galten daher beim Volk nicht sowohl als eine Palastwache, sondern vielmehr als ein zuverlässiges Kriegsregiment, dem man um seiner ausgezeichneten Dienste willen den ersten Rang nach den französischen Garden in der Armee eingeräumt hatte.

Im Jahre 1792 waren die Nationalitäts-Ideen noch nicht so entwickelt wie gegenwärtig, daher es sehr irrig wäre anzunehmen, die Schweizergarden seien als Fremde scheinlich angesehen worden und deshalb vielleicht dem Volk mißfällig gewesen. In der Korrespondenz des Regiments findet sich keine Andeutung, aus welcher sich eine solche Annahme rechtfertigen ließe.

Ganz unbeanstandet ist indessen auch die Stellung des Schweizergarderegiments nicht geblieben. Das Regimentskommando wurde nämlich am 17. Juli aufgefordert, zwei Bataillone in's Feld rücken zu lassen. Oberst d'Affry

lehnte aber dieß Begehren aus dem Grunde ab, weil nach dem Wortlaut der Kapitulation die Bataillone nicht getrennt werden sollten, und die nächste Bestimmung der Schweizergarde die sei, die Person des Königs zu schützen, daher sie in der Regel nur dann in's Feld rücke, wenn der König selbst bei der Armee anwesend sei; überdieß machte er darauf aufmerksam, daß der numerische Bestand des Korps durch eine Reduktion von 25 Mann per Kompagnie sehr geschwächt, anderseits aber dessen Dienst seit Aufhebung der französischen Gardes und der maison du roi à cheval wesentlich gesteigert worden sei.

Oberst d'Affry weigerte sich jedoch nicht, kleinere Detaschemente seines Regiments zum Schutz von Transporten u. s. w. zu bewilligen *), und wirklich ist am 7. August 1792 ein Detaschement von 300 Mann des Garderegiments, um Getreidezufuhren zu eskortiren, nach der Normandie, zunächst nach Evreux, abgesandt worden.

Diese Schwächung des Schweizergarderegiments, im Augenblick, wo ernste Ereignisse förmlich angedroht waren,

*) Mit dieser Auffassung scheint man in der Schweiz einverstanden gewesen zu sein; der Geheime Rath von Bern schrieb am 6. August 1792 seinem Hauptmann von Erlach: das Regiment soll sich nicht kapitulationswidrig gebrauchen lassen, „mithin nur „allein zur innern Beschützung des Königreichs. Selbiges soll „auch bei seinen habenden Vorrechten verbleiben, und in Folge „dessen soll jeweilen ein Bataillon desselben nach bisheriger „Uebung zur Hut des Königs und der königlichen Familie in „Paris zurückbleiben. Vorzüglich aber wünschen wir, daß das „ganze Regiment seiner eigentlichen Bestimmung gemäß bei seiner „königlichen Majestät verbleiben und in den gegenwärtigen Umständen insonderheit vor Allem aus zur Beschützung der Person „des Königs und des königlichen Hauses gebraucht werden möchte, „u. s. w.“

ist um so auffallender, als schon am 4. und 6. August das Regiment wegen Bedrohung des Schlosses aus seinen Kasernen nach Paris beordert worden war; sie kann daher kaum anders denn als eine bewußte Einleitung zum 10. August betrachtet werden, insofern sie nicht die vom Ministerium gewünschte Entfernung der königlichen Familie aus Paris erleichtern sollte.

Neben dem Schweizergarderegiment, das in Muel und Courbevoie und in Paris selbst kasernirt war, kam die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in Paris der Gensdarmrie und Nationalgarde zu.

Die Gensdarmrie flößte wenig Vertrauen ein, seitdem sie hauptsächlich aus den ehemaligen französischen Gardes, die schon einmal ihre Fahne verlassen hatten, rekrutirt worden war.

Die Nationalgarde war durch das Dekret vom 23. September 1791, durch welches die Stelle des Generalkommandanten aufgehoben wurde, vollends desorganisirt, indem nunmehr das Kommando jeden Monat zwischen den Kommandanten der 6 Regionen, in welche die Nationalgarde eingetheilt war, wechselte.

Seit 1789 bestand die Nationalgarde von Paris aus 60 Bataillonen, die den 60 Distrikten entsprachen, in welche Paris zerfiel und deren Namen sie führten *). —

*) Erst nach dem 10. August wurde die Nationalgarde nach den 48 Sektionen eingetheilt; von diesem Zeitpunkt an sieht man denn auch nicht mehr die Nationalgarde, sondern die bewaffneten Sektionen einschreiten.

Die Gesamtstärke betrug damals 32,600 Mann. Die 6 Regimentskommandanten im Jahr 1792 waren: Bouil-
laud de Belair, Acloque, Romainvilliers, Mandat, Pinon,
Baudin de la Chesnaye.

Durch Gesetz vom 29. September 1791 und 18. März
1792 hatte jedes Bataillon das Recht, zwei Kanonen
mit sich zu führen; alle Bataillone machten davon Ge-
brauch.

Die Gesetze vom 21. Oktober und 21. November 1789
hatten das Recht, die bewaffnete Macht anzurufen, zu-
nächst den Municipalbeamten (officiers municipaux)
eingeräumt, und durch Beschlüsse vom 27. Juli und
3. August 1791 waren die Formen näher bestimmt wor-
den, unter welchen die Friedensrichter, Municipalbeamten,
Procureurs der Gemeinde, Polizeikommissäre, Administra-
toren des Bezirks oder des Departements u. die Ver-
wendung des Militärs anrufen konnten.

Der Centralgewalt allein stand dießfalls keine Macht
zu, sie konnte einzig die Gemeinds- oder Departemental-
beamten suspendiren, wenn diese durch ihre Anordnun-
gen oder Unterlassungen die öffentliche Sicherheit gefähr-
det hatten.

Die militärischen Einleitungen zum 10. August
bestanden somit darin, daß

1. die ehemaligen Gardes, deren Bestimmung der
Schutz des Königs war, bis auf das Schweizergarde-
Regiment aufgelöst worden waren;

2. der Bestand dieses Regiments auf 25 Mann per
Kompagnie reduziert, und überdieß durch Absendung von
300 Mann nach der Normandie beträchtlich geschwächt
worden war;

3. alle übrigen stehenden Truppen 30,000 Toisen von Paris entfernt bleiben sollten;

4. die Fremdenregimenter der französischen Armee förmlich einverleibt worden waren;

5. die Nationalgarde durch die Aufhebung der Stelle des Generalkommandanten desorganisiert;

6. die Gendarmarie, weil aus Anhängern der Revolutionssideen neu rekrutirt, unzuverlässig gemacht;

7. die militärische Subordination durch das den Meuturern von Chateaufieux gegebene Fest erschüttert worden war; und

8. das Einschreiten der bewaffneten Macht in erster Linie nur durch die Municipalbeamten veranlaßt werden konnte, nicht aber durch die Centralgewalt.

3. Gefährdung des Ansehens und der Person des Königs. Der 20. Juni.

Viel wichtiger als die militärischen Einleitungen, waren die gegen die Person des Königs selbst gerichteten Angriffe, die als Vorbereitungen zum 10. August betrachtet werden müssen. Diese lassen sich in der Darstellung des 20. Juni zusammenfassen, welcher Tag gleichsam als ein Probeversuch dessen, was man wagen dürfe, und wessen man sich von Seite des Königs und seiner Partei zu versehen habe, betrachtet werden kann.

Die Nationalversammlung hatte es so wenig erwartet, daß der König in die Auflösung seiner konstitutionellen Garde einwilligen werde, daß sie am 28. Mai ihre